

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Förderverein Radio Kaiseregg“ besteht ein Verein, der politisch und konfessionell neutral ist und für den die Art. 60-79 sowie 52-59 ZGB Geltung haben, soweit im Folgenden nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Kaiseregg Media GmbH

Art. 2 Zweck

- 1) Der Förderverein Radio Kaiseregg unterstützt Radio Kaiseregg materiell und ideell.
- 2) Der Förderverein Radio Kaiseregg prägt das optische Erscheinungsbild von Radio Kaiseregg, vertieft und festigt damit die Hörerbindung. Der Verein beschafft und vertreibt Fanartikel, wirbt Mitglieder und betreut diese. Er tritt zusammen mit Radio Kaiseregg an Anlässen auf.
- 3) Der Verein fördert das Zusammengehörigkeitsgefühl seiner Mitglieder und organisiert zu diesem Zweck jährlich mindestens einmal eine Mitgliederaktion oder einen geselligen Anlass.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Allgemeines

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

Art. 4 Aufnahme

- 1) Wer Mitglied werden will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu senden. Die Entrichtung des Jahresbeitrages gilt als Beitrittserklärung.
- 2) Der Vorstand hat an einer nächsten Sitzung über das Gesuch zu befinden. Er kann die Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen.
- 3) Einen abweisenden Entscheid des Vorstandes kann der Bewerber mit schriftlichem Rekurs innert 30 Tagen an die nächste Hauptversammlung weiterziehen. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig über das Beitrittsgesuch.

Art. 5 Austritt

- 1) Der Austritt aus dem Verein hat mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten zu erfolgen.
- 2) Die Beiträge für das laufende Vereinsjahr sind in jedem Fall vollständig zu bezahlen.

Art. 6 Ausschluss

- 1) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe vom Vorstand mit eingeschriebenem Brief aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei ungültiger Postadresse kann das Mitglied auch ohne schriftliche Benachrichtigung ausgeschlossen werden.
- 2) Einen Ausschlussentscheid des Vorstandes kann das Mitglied mit schriftlichem Rekurs innert 30 Tagen an die nächste Hauptversammlung weiterziehen. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

III. Finanzielles

Art. 7 Mittelbeschaffung

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch

- a. ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b. Ertrag des Vereinsvermögen;
- c. Besondere Finanzierungsaktionen;
- d. Zuwendungen und Spenden von Mitgliedern und Dritten.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten
- 2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt; dasselbe gilt für die Schaffung von unterschiedlichen Mitgliederkategorien und deren Beiträge.
- 3) Der Höchstbetrag für Mitglieder beträgt 50.- Fr.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation und Verfahren

Art. 10 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Hauptversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art. 11 Allg. Verfahren

- 1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die jeweilige Versammlung nicht zuvor etwas anderes beschliesst.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Über alle Verhandlungen an der Hauptversammlung und des Vorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen, welche von der jeweiligen Versammlung zu genehmigen sind.

Art. 12 Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Sie muss pro Jahr mindestens einmal stattfinden.
- 3) Die Hauptversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einberufen.
- 4) Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Einberufung hat ebenfalls zu erfolgen, wenn sie von einem Fünftel aller Mitglieder unter Grundangabe verlangt wird.

Art. 13 Anträge

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Hauptversammlung zu stellen. Solche Anträge müssen spätestens 10 Tage vor dem Hauptversammlungstermin schriftlich und begründet zu Händen des Vorstandes eingereicht werden.

Art. 14 Kompetenzen

Die Hauptversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung der Jahresberichte und Tätigkeitsprogramme;
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz;
- c. Entlastung des Vorstandes;
- d. Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge;
- e. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren gemäss den nachfolgenden Bestimmungen;
- f. Statutenänderungen
- g. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens
- h. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand oder auf Antrag von Mitgliedern vorgelegt werden.

Art. 15 Verfahren

- 1) Die Hauptversammlung entscheidet grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen des Gesetzes oder dieser Statuten.
- 2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann bei Abstimmungen und Wahlen mitstimmen.
- 3) Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende mit der zweiten Stimme den Stichentscheid.

Art. 16 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei eine regionale Ausgewogenheit anzustreben ist.
- 2) Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3) Wiederwahl ist möglich.
- 4) Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand durch Berufung selbst ersetzen. Solche Ersatzwahlen müssen jedoch von der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 5) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 6) Er tritt so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern.

Art. 17 Kompetenzen

- 1) Der Vorstand ist zuständig für die Behandlung und die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten in die Kompetenz der Hauptversammlung oder der Rechnungsrevisoren fallen.

- 2) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, vertritt den Verein gegen Aussen.
- 3) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit anderen, vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitgliedern, die rechtsgültige Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein.
- 4) Bei Bedarf kann der Vorstand aus seinen Reihen und/oder unter Beizug von Aussenstehenden zur Vorbereitung oder Bearbeitung bestimmter Geschäfte Ausschüsse bilden.
- 5) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftlichen Ausschuss bestellen und diesem nach seinem Ermessen Kompetenzen übertragen.

Art. 18 Verfahren

- 1) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt den Vorsitz bei allen Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen.
- 2) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme für den Stichentscheid.

Art. 19 Rechnungsrevisoren

- 1) Die Hauptversammlung hat für jeweils ein Jahr einen Rechnungsrevisoren zu wählen, welche nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Rechnungsrevisoren haben die Kassenführung und Buchhaltung, die Jahresrechnung und den Vermögensstand alljährlich zu prüfen und die Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Kontrollen schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 20 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen Hauptversammlung beschlossen werden, welche ausdrücklich zu diesem Zweck und unter Angabe des vorgeschlagenen Beschlusses mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen werden muss.
- 2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 21 Vermögensverwendung

Das im Zeitpunkt der Auflösung nach Bezahlung sämtlicher Schulden noch vorhandene Vermögen des Vereins wird gemäss Beschluss der auflösenden Hauptversammlung zweckmässig verteilt.

Art. 22 Statutenänderung

- 1) Die Statuten können nur durch eine Hauptversammlung geändert werden.
- 2) Jede Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Statuten genehmigt von der Gründungsversammlung vom 06.04.2005 in Plaffeien

Ergänzung des Art. 6, Punkt 1 wurde an der Hauptversammlung vom 9.11.2013 in Tafers genehmigt